

**Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz  
zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille  
vom 27.03.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 (GVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 26.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Große Kreisstadt Rochlitz kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft) oder die Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Rochlitz verleihen.
- (2) Ziel der Verleihung ist es allen Bürgern der Großen Kreisstadt Rochlitz, vor allem auch der jungen Generation, Vorbilder bei der Verwirklichung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Entwicklung und Gestaltung der Großen Kreisstadt Rochlitz zu vermitteln.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Großen Kreisstadt Rochlitz.
- (2) Mit dem Ehrentitel des Ehrenbürgerrechts können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Großen Kreisstadt Rochlitz nachhaltig in herausragender Weise verdient gemacht oder durch ihr langjähriges Wirken das Ansehen der Großen Kreisstadt Rochlitz in hohem Maße gemehrt haben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Privilegien sind damit jedoch nicht verbunden. Es wird an lebende Personen verliehen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Überreichung der Ehrengaben. Dies ist zum einen ein von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister gesiegelter und unterschriebener Ehrenbürgerbrief. Dieser enthält neben dem Namen des Geehrten eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie das Datum und die Nummer des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung. Als weitere Ehrengabe erhalten die Geehrten eine Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Rochlitz.

**§ 3  
Ehrenmedaillen**

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Großen Kreisstadt Rochlitz.
- (2) Mit der Ehrenmedaille können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Großen Kreisstadt Rochlitz maßgeblich verdient gemacht und durch ihr Wirken die Große Kreisstadt Rochlitz gefördert haben.

- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Privilegien sind damit jedoch nicht verbunden. Sie wird an lebende Personen verliehen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Überreichung der Ehrengaben. Dies ist zum einen eine Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Rochlitz. Als weitere Ehrengabe erhalten die Geehrten eine von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister unterschriebene und gesiegelte Urkunde über die Verleihung.

#### **§ 4**

##### **Vorschläge zur Verleihung**

Anregungen zur Verleihung der Ehrentitel nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Rochlitz von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Der Vorschlag muss von mindestens zehn Bürgern der Stadt unterstützt werden.

#### **§ 5**

##### **Entscheidung über die Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Ehrentitel entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat.
- (2) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erhält.

#### **§ 6**

##### **Form der Verleihung**

- (1) Der Verleihungsakt wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen.
- (2) Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgefertigt.

#### **§ 7**

##### **Umgang mit den Ehrengaben**

Die Ehrengaben werden mit der Überreichung Eigentum der Geehrten. Sie bleiben nach dem Tode der Geehrten deren Erben als Andenken erhalten. Sind keine Erben vorhanden, so fallen die Ehrengaben an die Große Kreisstadt Rochlitz zurück.

#### **§ 8**

##### **Entziehung der Ehrengabe**

- (1) Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.
- (2) Über die Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde öffentlich für ungültig. Die Ungültigkeitserklärung ist im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Rochlitz öffentlich bekannt zu machen.

**§ 9  
Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Ehrentitels besteht nicht.

**§ 10  
Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 27.03.2013

DS

Kerstin Arndt  
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 3 vom 04.04.2013